



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Mai 2023
(OR. en)

9309/23

AGRILEG 80
PESTICIDE 26

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2023
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D088849/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D088849/02.

Anl.: D088849/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2023/627
(POOL/E4/2023/627/627-EN.docx)
D088849/02
[...](2023) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Nikotin wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Der geltende vorläufige RHG von 0,6 mg/kg für Nikotin in Tees wurde mit der Verordnung (EU) 2023/377 der Kommission² auf 0,5 mg/kg gesenkt, gestützt auf Überwachungsdaten, die zeigten, dass solch ein niedrigerer Wert erreichbar ist. Dieser Wert soll nach dem 22. Februar 2026 weiter auf 0,4 mg/kg gesenkt werden, sofern er nicht aufgrund neuer, bis zum 30. Juni 2025 vorgelegter Informationen anderweitig geändert wird. Da die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) durch den geltenden RHG für Tees unannehmbare Risiken für die Verbraucher festgestellt hatte³, wurden mit der Verordnung (EU) 2023/377 keine Übergangsregelungen für vor der Änderung der RHG hergestellte Tees vorgesehen.
- (3) Die Behörde hat von Irland neue Informationen erhalten, denen zufolge die Verzehrdaten für Irland, auf deren Grundlage die Behörde unannehmbare Risiken für die Verbraucher durch den geltenden RHG für Nikotin in Tees festgestellt hatte, die Exposition von Kindern in Irland nicht genau widerspiegeln und zu einer Überschätzung des Risikos führen würden. Auf Grundlage dieser neuen Informationen nahm die Behörde in Bezug auf Nikotin in Tees eine erneute Bewertung des akuten (kurzzeitigen) Risikos durch Aufnahme über die Nahrung unter Ausschluss der zuvor berücksichtigten irischen Verzehrdaten vor und gelangte zu dem Schluss, dass der

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

² Verordnung (EU) 2023/377 der Kommission vom 15. Februar 2023 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benzalkoniumchlorid, Chlorpropham, Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC), Flutriafol, Metazachlor, Nikotin, Profenofos, Quinalofop-P, Natriumaluminumsilicat, Thiabendazol und Triadimenol in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 55 vom 22.2.2023, S. 1).

³ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Statement on the short- term (acute) dietary risk assessment for the temporary maximum residue levels for nicotine in rose hips, teas and capers. EFSA Journal 2022;20(9):7566.

geltende RHG von 0,6 mg/kg für Nikotin in Tees für die Verbraucher sicher ist⁴. Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, ist es angezeigt, eine Übergangsregelung für Tees vorzusehen, die vor der mit der Verordnung (EU) 2023/377 festgelegten Senkung des RHG für Nikotin in Tees auf 0,5 mg/kg hergestellt wurden, da ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist.

- (4) In Bezug auf Nikotin in Hagebutten, für das der vorläufige RHG mit der Verordnung (EU) 2023/377 von 0,3 mg/kg auf 0,2 mg/kg gesenkt wurde, hat die Behörde die zuvor festgestellten unannehmbaren Risiken für die Verbraucher durch den geltenden RHG von 0,3 mg/kg bestätigt. Daher kann für Hagebutten, die vor der Senkung des RHG erzeugt wurden, keine Übergangsregelung vorgesehen werden.
- (5) In Bezug auf Nikotin in Samengewürzen und Fruchtgewürzen wurden mit der Verordnung (EU) 2023/377 – in Erwartung der Vorlage und der Bewertung neuer Daten und Informationen über das natürliche Vorkommen oder die natürliche Bildung von Nikotin in diesen Erzeugnissen – vorläufige RHG von 0,02 mg/kg bis zum 22. Februar 2030 festgelegt. Die Kommission hat von den EU-Referenzlaboratorien neue Informationen erhalten, denen zufolge für Samengewürze und Fruchtgewürze eine Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg angezeigt sein könnte. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse auf die Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die bis zum 22. Februar 2030 zur Verfügung stehen, überprüft.
- (6) In Bezug auf Nikotin in Zimt wurde mit der Verordnung (EU) 2023/377 ein vorläufiger RHG von 0,07 mg/kg festgelegt, gestützt auf einen kombinierten Datensatz für Rindengewürze, Wurzel- und Rhizomgewürze, Knospengewürze, Blütenstempelgewürze und Samenmantelgewürze. Der Kommission wurden unlängst spezifische Überwachungsdaten zu Zimt vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass Rückstände in diesem Erzeugnis in Mengen vorkommen können, die den mit der Verordnung (EU) 2023/377 festgelegten vorläufigen RHG übersteigen. Auf Grundlage dieser spezifischeren Daten sollte der vorläufige RHG auf 0,2 mg/kg festgesetzt werden, was dem 95. Perzentil aller Probenergebnisse entspricht. Dieser RHG wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Überwachungsdaten, die bis zum 22. Februar 2030 zur Verfügung stehen, überprüft.
- (7) Die einschlägigen Risikobewertungen der Behörde⁵ und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (8) Aus technischen Gründen sollten die Änderungen der RHG für Samengewürze, Fruchtgewürze und Zimt ab einem späteren Zeitpunkt als diejenigen der Verordnung (EU) 2023/377 gelten, wohingegen die die mit der Verordnung (EU) 2023/377 vorgenommene Festlegung der neuen vorläufigen RHG für Tees ab demselben Datum gelten sollte wie die Verordnung (EU) 2023/377, um eine Lücke in der Übergangsregelung zu vermeiden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁴ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Statement on the revised targeted risk assessment for certain maximum residue levels for nicotine. EFSA Journal 2023;21(3):7883.

⁵ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Reasoned Opinion on the setting of temporary MRLs for nicotine in tea, herbal infusions, spices, rose hips and fresh herbs. EFSA Journal 2011;9(3):2098.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die Verordnung (EU) 2023/377 geltenden Fassung gilt weiterhin für Tees, die vor dem 14. September 2023 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. September 2023.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 14. September 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN